

Garantie nur für Versicherungssumme

Der OGH hat entschieden: Eine Versicherung muss für eine unverbindlich prognostizierte Gewinnbeteiligung nicht haften.

Das Höchstgericht hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie verbindlich Zusagen über die eventuelle Höhe von Gewinnbeteiligungen bei Lebensversicherungen sind. Anlass war die Klage eines Vorarlbergers, der 1987 eine **marktübliche Er- und Ablebensversicherung** mit Gewinnbeteiligung abschloss, die 1994 in eine „Ab- und Erlebensversicherung mit Gewinnbeteiligung Verband B3“ konvertiert wurde. Die prämienpflichtige Versicherungssumme wurde auf 314.245 Schilling und die prämienfreie Versicherungssumme auf 97.630 Schilling erhöht. Die Laufzeit wurde bis 1. November 2021 verlängert.

Die Versicherung erklärte ihm im Zuge der Beratung **mündlich und auch schriftlich**, dass die Auszahlung der Versicherungssumme mit einer wertsicherungsbedingten Erhöhung zum Ende der Laufzeit der Polizze garantiert sei. Darüber hinaus stehe ihm eine **Gewinnbeteiligung** zu, deren Höhe **unverbindlich vorhergesagt** werde (siehe den Kasten „Die Bedingungen“). Der Vorarlberger rechnete damit, dass er bei Ablauf der Laufzeit Anfang 2021 **eine Million Schilling** (rund 72.700 Euro) erhalten werde. **In der Zwischenzeit** erhielt er allerdings mehrmals Mitteilungen über den **aktuellen Stand der Gewinnbeteiligung**, die **deutlich unter der ursprünglichen Prognose** lagen. Daraufhin klagte er die Versicherung. Sie müsste für alle Nachteile haften, wenn die Summe aus Versicherungsleistung und Gewinnbeteiligung am Ende der Laufzeit weniger als eine Million Schilling betragen sollte, oder auch, wenn die Höhe der Gewinnbeteiligung geringer als bei Veranlagung gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichts-Gesetzes (VAG) ausfallen sollte.



Gewinnbeteiligungen: Nicht immer kann das prognostizierte Ziel erreicht werden.

Der Prozess ging **durch alle Instanzen**, ehe der Oberste Gerichtshof die Klage des Versicherungskunden in der Entscheidung 70b151/10x **endgültig abwies**.

Der Vorarlberger hatte im Wesentlichen in zwei Richtungen argumentiert. Zum einen hätte ihm die Versicherung vor Abschluss der Lebensversicherung zugesichert, dass unter Einbeziehung der Gewinnbeteiligung eine Ablauleistung in der **Höhe des Doppelten der Versicherungssumme „garantiert“** sei. Zum anderen gründe sich die Haftung des Versicherungsunternehmens darauf, dass die Versicherung das **Kundengeld nicht entsprechend den geltenden Veranlagungsrichtlinien** nach Maßgabe des VAG in festverzinslichen Wertpapieren, sondern in hochspekulativen und risikoreichen Aktien oder sonstigen Produkten **veranlagt** habe.

Beide Argumente wurden von den Gerichten nicht akzeptiert. Wörtlich heißt es in der Entscheidung:

„Eine Zusage, dass am Ende der Vertragslaufzeit die Versicherungssumme zuzüg-

lich der Gewinnbeteiligung 1 Million Schilling betragen werde, wurde dem Kläger weder schriftlich noch mündlich erteilt. Vielmehr wurde die prognostizierte Gewinnbeteiligung sowohl schriftlich als auch mündlich dem Kläger gegenüber als unverbindlich bezeichnet.“ Zudem habe die Versicherung ihrem Kunden nur allgemein mitgeteilt, dass eine Veranlagung stattfinde, die entsprechend den gesetzlichen Regelungen **vom Finanzministerium überprüft** werde.

Ein Beratungsfehler der Versicherung habe in dem Verfahren **nicht festgestellt** werden können. Der Kunde sei vielmehr auf die Unverbindlichkeit der prognostizierten Gewinnbeteiligung hingewiesen worden.

Zwar äußerten die Gerichte erster und zweiter Instanz die Vermutung, dass der klagende Versicherungskunde die eindeutige Aufklärung über die Unverbindlichkeit der Gewinnbeteiligung **möglicherweise nicht verstanden** habe. Dies begründet aber, wie der OGH betonte, **grundsätzlich keine Haftung der Ver-**

sicherung. Die wäre nur gegeben, wenn der Versicherungsmitarbeiter dieses Unverständnis erkannt oder bei entsprechender Sorgfalt erkennen hätte müssen. Dafür bestand aber kein konkreter Anhaltspunkt.

Ein zivilrechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Gewinnbeteiligung sei, so erklärte das Höchstgericht, nicht gegeben und auch ein vertraglicher Anspruch auf Gewinnoptimierung stehe ihm nicht zu.

Der überwiegende Anteil des von der Versicherung veranlagten Geldes ist weiterhin in Zinspapieren angelegt. Der Versicherungsstock wird sowohl intern von der Versicherung kontrolliert als auch durch den Deckungsstocktreuhänder sowie durch die Aufsichtsbehörde. Eine nicht zulässige Veranlagung durch das Versicherungsunternehmen ist, so das Gericht, nicht erfolgt.

Im Versicherungsvertrag seien keinerlei Richtlinien für die Veranlagung der Kundengelder vorgesehen. Die Festsetzung der Gewinnbeteiligungen ist, so die Juristen, „eine der aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterliegende unternehmerische Entscheidung“. Die Versicherung habe sich „im Zuge des Abschlusses

DIE BEDINGUNGEN

Dem Versicherungsvertrag des Vorarlbergers lagen „Allgemeine Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall (Lebensversicherung)“ zugrunde, deren Punkt 19 lautet:

„Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?“

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben.“ Inhalt des Versicherungsvertrags waren auch die „Besonderen Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall (Lebensversicherung)“, die folgende Bestimmungen enthalten:

„Welche Bedeutung hat die Gewinnbeteiligungsklausel?“

- (1) Wir widmen alljährlich mindestens 90 Prozent vom Überschuss, der sich in der Lebensabteilung ergeben hat, der Gewinnbeteiligung. Der Anteil des Gewinnverbandes B wird durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan festgestellt.
- (2) Den Versicherungen des Gewinnverbandes B werden Zins-, Summen- und Schlussgewinnanteile zugewiesen. Zins- und Summengewinnanteile werden verzinslich angesammelt und im Leistungsfall zusätzlich zur Leistung aus der Hauptversicherung ausgeschüttet. Als Ansammlungszinsfuß wird die Summe aus dem Prozentsatz des rechnermäßigen Rechnungszinsfußes ergänzt durch den im Gewinnverband B deklarierten Prozentsatz für Zinsgewinnanteile verwendet.
- (3) Zinsgewinnanteile stellen den Gewinn aus Überverzinsung dar. Sie werden in Prozenten der tariflichen Deckungsrückstellung festgelegt, wobei die Deckungsrückstellung zum Beginn des vorletzten Versicherungsjahres berechnet wird. Zinsgewinnanteile werden alljährlich am 31.12. zugewiesen. [...] Schlussgewinnanteile werden in doppelter Höhe jener Zins- und Summengewinnanteile festgesetzt, die der Versicherung im letzten Versicherungsjahr zugewiesen wurden. Bei Tarifen mit vorzeitiger Teilzahlung der Versicherungssumme wird der Schlussgewinnanteil mit einem Zins- und einem Summengewinnanteil festgelegt.
- (4) Summengewinnanteile stellen den Gewinn aus Sterblichkeit und sonstigen Gewinnquellen dar. Sie werden in Promille der Versicherungssumme auf den Todesfall ohne Berücksichtigung von Zusatzversicherungen festgesetzt [...].
- (5) Schlussgewinnanteile werden zugewiesen, wenn eine Versicherung bei Ablauf der Versicherungsdauer durch Erleben fällig wird und wenn die Prämie bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer voll bezahlt worden ist [...].
- (6) Die Höhe der Gewinnanteile wird in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Über die Ermittlung der tariflichen Gewinnbeteiligung besteht keine Rechnungslegungspflicht.
- (7) Die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

des Versicherungsvertrags zu **keinerlei Beschränkung ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit** in Bezug auf ihre Geschäftsgebarung betreffend die vereinnahmten Lebensversicherungsprämien verpflichtet“, hieß es in zweiter Instanz.

Auch die Forderung des Kunden, die Versicherung hätte nachweisen müssen, dass sie die Versicherungsprämien stets gesetz- und richtlinienkonform veranlagt habe, ist nach Ansicht des Höchstgerichts unberechtigt. ■

KURZ & BÜNDIG

Volltext der Entscheidung zum Download unter: <http://www.ris.bka.gv.at/jus/-70b151/10x>



© fotolia